



Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte
Organisme suisse de certification pour produits de construction
Ente svizzero di certificazione per prodotti da costruzione
Swiss certification body for construction products

Markenreglement des Labels GI GUTES INNENRAUMKLIMA®

Version 2.0

Dieses Reglement ist ab dem 01.01.2024 gültig und ersetzt das bisherige Reglement

Art. 1: Gegenstand

In diesem Reglement werden die Verwendung bzw. die Rechte, die an das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] geknüpft sind, geregelt. Das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] qualifiziert bei Neu- und Umbauten die Innenraumluft. Zertifizierungsstelle für das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] ist die S-Cert AG mit Sitz in Wildegg (www.scert.ch). Markeninhaberin ist die Ecosens AG mit Sitz in Wallisellen.

Art. 2: Gültige Reglemente

Es bestehen folgende gültige Reglemente:

GI-Zertifikatsanforderungen für Neu- und Umbauten, Version 2.0, gültig ab 01.01.2024: In diesem Reglement werden die Vorgaben bezüglich Anzahl nötiger Messpunkte, Messbedingungen sowie Zertifikatsanforderungen festgelegt.

Anforderungen an GI-Messinstitute, Version 2.0, gültig ab 01.01.2024: Dieses Dokument bestimmt die Anforderungen, welche GI-Messinstitute erfüllen müssen.

Art. 3: Antragsstellung und Prüfung

Die Zertifizierungsstelle publiziert via Internet (www.s-cert.ch) die Rechte und Pflichten der Antragssteller und Anbieter zertifizierter Bauprojekte, inklusive anfallende Gebühren.

Der Antrag zur Zertifizierung eines Bauprojekts mit den zu prüfenden Baueinheiten hat bei der Zertifizierungsstelle zu erfolgen. Diese Antragsstellung kann vom Eigentümer oder von einer durch den Eigentümer autorisierten Stelle durchgeführt werden.

Art. 4: Nutzung des Labels

Das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] kann von Eigentümern eines Bauprojekts, welches die GI-Zertifikatsanforderungen vollständig und nachweisbar erfüllt, bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden.

Das Label wird in Form eines Zertifikats nach der Prüfung des Antrags und Einhaltung der GI-Zertifikatsanforderungen erteilt. Die Zertifikate tragen eine Registrationsnummer mit Datum der Zertifizierung. Auf Wunsch des Kunden stellt die Zertifizierungsstelle gegen Entgelt eine Plakette zur Verfügung. Die Plakette bleibt Eigentum der Markeninhaberin und kann jederzeit zurückgefordert werden, sollten die Zertifikatsbedingungen nicht mehr erfüllt sein. Werden Bauten veräussert, so wird das Recht auf den Gebrauch des Labels übertragen, sofern die GI-Zertifikatsanforderungen weiterhin erfüllt sind.

Die Eigentümerin des Zertifikats darf die Zertifikate sowie das Logo zu gebäudebezogenen Promotionstätigkeiten verwenden. Nicht korrekte Bezugnahme auf die Zertifizierung oder irreführende Verwendung von Zertifikaten oder des Logos in Veröffentlichungen, Katalogen usw. sind untersagt.

Art. 5: Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle überprüft die Einhaltung der gemeinsamen Merkmale, wie sie in diesem Dokument und den dazugehörigen Dokumenten (GI-Zertifikatsanforderungen, Anforderungen an GI-Messinstitute) formuliert sind. Der Prüfbericht wird gemäss den Anforderungen an GI-Messinstitute erstellt. Die Zertifizierungsstelle erteilt bei positivem Entscheid das Zertifikat GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®], welches bezeugt, dass das überprüfte Bauprojekt die GI-Zertifikatsanforderungen erfüllt und demnach das geschützte Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] tragen darf. Das Zertifikat enthält Angaben über den Geltungsbereich und das Inkrafttreten der erteilten Zertifizierung.

Art. 6: Entgelt Antragsteller

Die Antragstellung, Zertifizierung und der Gebrauch des Labels setzen die Leistung eines einmaligen Entgelts voraus. Die aktuellen Kosten sind in den entsprechenden Preislisten für das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] der S-Cert AG festgehalten und können dort bezogen werden. Die Höhe des Entgelts kann von der Zertifizierungsstelle jährlich neu festgelegt werden. Der Antrag für die Zertifizierung ist zwingend vor den Abschlussmessungen einzureichen. In den Kosten sind die Aufwendungen des GI-Messinstitutes und des Analyselabors, sowie der GI-Plakette nicht enthalten.

Art. 7: Sanktionen

Im Falle von Widerhandlungen gegen dieses Markenreglement und die GI-Zertifikatsanforderungen kann die Zertifizierungsstelle dem Eigentümer das Zertifikat entziehen, bis das Reglement und die GI-Zertifikatsanforderungen wieder eingehalten sind.

Art. 8: Geheimhaltung

Ausgetauschte Informationen sind vertraulich. Messergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.

Art. 8: Haftung

Die Zertifizierungsstelle und die Markeninhaberin bieten durch das Label GI GUTES INNENRAUMKLIMA[®] und dieses Reglement ausschliesslich Orientierungshilfen. Aus der Anwendung dieser Information kann durch Nutzende und Dritte kein Anspruch auf Schadenersatz abgeleitet werden.

Art. 9: Schlussbestimmungen

Die Markeninhaberin behält sich das Recht vor, dieses Reglement und GI-Zertifikatsanforderungen bei Bedarf anzupassen. Sollten ein oder mehrere Artikel dieses Reglements ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Artikel nicht. Für alle Streitigkeiten zwischen der S-Cert AG und dem Antragsteller resp. Labelnutzer ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Wildeggen (Schweiz).